



November 2024 | Nr. 26  
www.sanspapiersbern.ch

das bulletin

# BERNER BERATUNGSSTELLE FÜR SANS-PAPIERS

## INHALT:

Überbrückungshilfe Stadt  
Bern

**Seite 2 bis 3**

Umgehung der Melde-  
pflicht oder legitime Unter-  
stützung in einer Notlage

**Seite 4 bis 5**

Das Nothilferegime und  
die Rechte des Kindes

**Seite 6 bis 7**

Kurzmeldungen

**Seite 8**

## DAS RECHT AUF HILFE IN EINER NOTLAGE

Auf meinem Schreibtisch liegt eine Karte auf der steht: «La dignité ne depend pas des papiers». Auch die Bundesverfassung hält in Artikel 7 fest: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.» Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus einer Person. Ein menschenwürdiges Dasein sieht die Bundesverfassung gemäss Artikel 12 auch für Personen vor, die sich in einer Notlage befinden. Für Schweizer:innen und aufenthaltsberechtigte Personen greift in schwierigen Umständen die Sozialhilfe. Sans-Papiers hingegen – sowohl den Behörden nicht bekannte Personen als auch Personen nach einem negativen Asylentscheid – erhalten keine Sozialhilfe, können jedoch im Prinzip Nothilfe beziehen. Da der Bezug jedoch in der Praxis meist zu einer Meldung an die Migrationsbehörden führt, sehen nicht-registrierte Sans-Papiers in aller Regel davon ab. In Notsituationen sind sie oft auf sich gestellt. Punktuell können wir mit Mitteln aus unserem Nothilfe-Fonds Hilfe leisten, doch unsere Mittel sind stark beschränkt.

Als Antwort auf die auch nach der Corona-Pandemie vorherrschende Armut hatte die Stadt Bern das Projekt der Überbrückungshilfe ins Leben gerufen. Das Projekt war ein wichtiges Zeichen von Menschlichkeit. Bedauerlicherweise wurde gegen diese Massnahme beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingelegt und die Beschwerde wurde gutgeheissen. Die Stadt hat den Entscheid weitergezogen, weshalb sich nun das Verwaltungsgericht damit beschäftigen wird. Was die Überbrückungshilfe für Sans-Papiers bedeutete und warum wir die Einschätzung des Regierungsstatthalteramts nicht teilen, lesen Sie in diesem Bulletin.

Eine besonders verletzte Gruppe sind Kinder und Jugendliche, die sich illegalisiert in der Schweiz befinden. Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission hat die Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe untersucht und ein jüngst veröffentlichtes Rechtsgutachten hat die Ergebnisse rechtlich eingeordnet. Einmal mehr wurde klar, dass die Lebensumstände in der Nothilfe die Gesundheit und die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet und dass dringend Handlungsbedarf besteht.

Léonie Reichenecker

Transpi an der Demo «Zwischen uns keine Grenzen» 2024 (Bild: MHM55)





## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE STADT BERN

**Aufgrund der auch nach der Corona-Pandemie vorherrschenden Armut startete die Stadt Bern anfangs 2023 ein Projekt zur Überbrückungshilfe, mit dem Ziel das menschenwürdige Dasein von Personen zu sichern, die gar nicht oder nur mit gewichtigen Nachteilen reguläre Sozialhilfe beziehen können. Nach einer positiven Evaluation des Projektes beschloss der Gemeinderat dieses bis Ende 2024 zu verlängern. Seit Februar 2024 ist das Projekt jedoch aufgrund einer Beschwerde von SVP-Politikern blockiert und aktuell beim kantonalen Verwaltungsgericht hängig. Dank diesem Projekt konnte auch unsere Stelle Personen mit Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern in einer Notlage zum Beispiel bei Gesundheitskosten unterstützen und wo dringend nötig Migros-Gutscheine für Lebensmittel abgeben.**

Karin Jenni

### Rückblick: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die ab Februar 2020 dagegen erhobenen Massnahmen führten dazu, dass viele Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung oder mit prekärem Aufenthaltsstatus zumindest vorübergehend ihre Arbeit verloren oder auf einen Teil ihres Einkommens verzichten mussten. Aufgrund der fehlenden Aufenthaltsbewilligung konnten insbesondere Sans-Papiers keine staatliche Unterstützung beantragen und die sowieso schon prekären Lebenssituationen verschlechterten sich dadurch massiv. Auch Personen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung, wie B, C, F oder L, verzichteten oftmals auf staatliche Hilfe. Dies aus Angst, ihre Bewilligung zu verlieren oder in Zukunft aufenthaltsrechtlichen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Viele Städte reagierten damals und gewährten Gelder zur Unterstützung während der Corona-Pandemie, die von unabhängigen Stellen vergeben werden konnten. Die Stadt Bern stellte damals Einkaufsgutscheine zur Verfügung, welche unsere Stelle an Personen mit Lebensmittelpunkt in der Stadt Bern vergeben konnte. Die meisten Corona-Hilfsgelder für Sans-Papiers wurden allerdings von kirchlichen Organisationen, Privatpersonen und von Stiftungen wie der Glückskette zur Verfügung gestellt. Dank diesen Geldern konnte unsere Stelle im ganzen Kanton Bern während der Corona-Pandemie von März 2020 bis Ende 2021 insgesamt 161 Haushalte mit 120 Frauen, 60 Männern und 38 Kindern unterstützen.

### Die Armut nach der Pandemie

Nach der Pandemie zeigte sich, dass die während der Pandemie entstandene oder sichtbar gewordene Armut nicht einfach weg war. Viele konnten nur teilweise oder gar nicht an ihre Arbeitsplätze zurückkehren. Hinzu kamen die Teuerung und die erhöhten Strompreise. Ein von der Stadt Bern während Corona eingeführter Runder Tisch zum Thema Armut wurde in der Folge auch nach der Pandemie weitergeführt. Unsere Stelle nimmt bis heute re-



gelmässig an diesem Runden Tisch teil und kann dort die Anliegen und Perspektiven der Sans-Papiers einbringen und sich mit behördlichen Stellen sowie NGOs, Kirchgemeinden und unabhängigen Beratungs- und Anlaufstellen austauschen. Der Austausch am Runden Tisch hatte auch Wirkung auf die Ziele der Exekutive der Stadt Bern. So verabschiedete der Gemeinderat der Stadt Bern am 16. März 2022 die «Strategie zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration in der Stadt Bern 2022-2025», u.a. mit dem Ziel (Massnahme 6 der Strategie), dass er niederschwellige Hilfen schaffen möchte, um ein menschenwürdiges Dasein von Personen zu sichern, die nur mit gewichtigen Nachteilen reguläre Sozialhilfe beziehen können. In der Strategie hält der Gemeinderat fest, dass die Corona-Pandemie aufgezeigt habe, dass aufgrund der repressiven Migrationsgesetzgebung immer mehr Menschen auf reguläre Sozialhilfe verzichten und dafür Not in Kauf nehmen. Dies führe zu einer gefährlichen Unterschichtung, welche die Gesellschaft schwäche. Deshalb brauche es niederschwellige Hilfen zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins und zum Erhalt sozialer Integration.

### Die Eckpunkte der Überbrückungshilfe Stadt Bern

Als Folge der vom Gemeinderat verabschiedeten Strategie entwickelte die Stadt Bern, ähnlich wie die Städte Zürich und Luzern, ein Pilotprojekt zur Überbrückungshilfe, welches Anfang 2023 mit einem Budget von 200'000 Franken startete. Unterstützt werden sollten ausschliess-

## HINTERGRUND

lich Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Kleidung und Nahrung. Die Überbrückungshilfe sollte in Verbindung mit einer Kurzberatung ausgerichtet werden, welche eine Standortbestimmung und eine Orientierung für die Zukunft beinhaltet. Als Zielgruppen wurden definiert: Sans-Papiers, die keine Sozialhilfe beziehen können, und Personen mit B-, C-, F- oder L-Bewilligung, die zwar Anspruch auf Sozialhilfe haben, jedoch ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten und deshalb häufig keine Sozialhilfe beantragen. Unterstützt werden konnten Einzelpersonen, Paare und Familien, die durchgehend seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Bern wohnhaft waren oder aufgrund ihres Lebensmittelpunktes eine enge Verbundenheit zur Stadt Bern glaubhaft machen konnten. Eine Unterstützung dieser Personen kam in Betracht, wenn ihr Einkommen unter den SKOS-Richtlinien lag und sie keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen. Im Unterschied zur Sozialhilfe bestand kein Anspruch auf Unterstützung. Pro Person und Paar oder Familie wurde eine Unterstützungs-Limite festgelegt (3000 Franken respektive 5000 Franken, plus pro Kind zusätzlich 500 Franken) und der Bezug war zeitlich auf sechs Monate befristet (im Ausnahmefall auf neun Monate verlängerbar). Mit der Durchführung des Projektes wurde die Fachstelle Sozialarbeit der katholischen Kirche Region Bern beauftragt. Zudem wurden Partnerorganisationen definiert, welche bereits bisher im Kontakt mit den Zielgruppen standen und deren Rolle darin bestand, die Unterstützungssuchenden zu beraten und bei Erfüllung der Bezugskriterien ein Gesuch bei der Durchführungsstelle einzureichen und Lebensmittelgutscheine direkt zu vergeben. Unsere Stelle war dabei zuständig für die Abklärungen und Gesuche für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung.

### Positive Auswertung

Das Projekt der Stadt Bern wurde von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Von Januar 2023 bis Ende August 2023 konnten gemäss Evaluationsbericht 365 Personen (147 Dossiers), darunter 137 Kinder, Überbrückungshilfe im Wert von rund 133'082 Franken beziehen. 29'300 Franken wurden in Form von Gutscheinen verteilt. 43 Dossiers betrafen Sans-Papiers, wobei es dabei mehrheitlich um die Abgabe von Migros-Gutscheinen für Lebensmittel ging und wir lediglich in 10 Fällen ein Gesuch um Übernahme von Rechnungen stellten. Die ZHAW kam im Bericht zum Schluss, dass die Überbrückungshilfe mit ihren schnellen, unkomplizierten Abläufen ein geeignetes Instrument darstellt, um vor unmittelbarer Not zu schützen und dass durch die Überbrückungshilfe eine

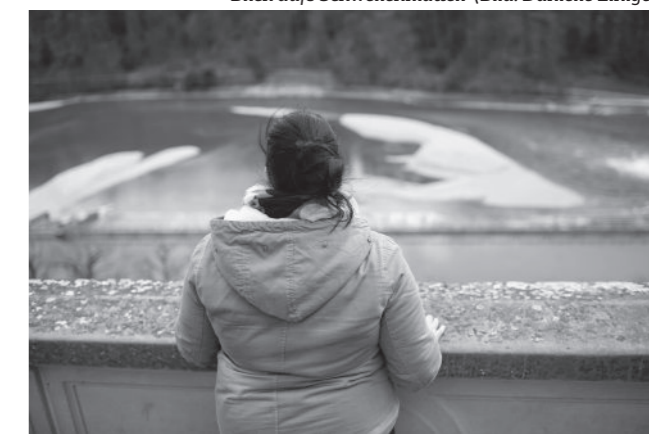


gewichtige Lücke im System der sozialen Sicherheit geschlossen werden kann. Der Gemeinderat der Stadt Bern beschloss im Anschluss an die positive Evaluation im Dezember 2023 das Projekt bis Ende 2024 zu verlängern.

### Blockade durch Beschwerde

Im Februar 2024 reichten SVP-Politiker beim Regierungstatthalteramt Beschwerde gegen die Verlängerung des Projektes ein, weshalb die Überbrückungshilfe seither blockiert ist. Laut den Beschwerdeführenden umgehe die Stadt mit dem Projekt die Meldepflicht, gemäss welcher die für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständigen Behörden der jeweiligen Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländer:innen melden müssen. Deswegen verstosse die Überbrückungshilfe gegen übergeordnetes Recht. Am 10. September 2024 vermeldete das Regierungstatthalteramt, dass es die Beschwerde gegen die Verlängerung des Projektes gutheisse, da das Amt zum Schluss gekommen sei, dass es sich bei dieser Überbrückungshilfe um Sozialhilfe handle und deswegen eine Meldepflicht bestehe. Gegen diesen Entscheid reichte die Stadt Bern ihrerseits am 20. September 2024 Beschwerde ein und die Frage wird nun vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern verhandelt werden. Für die Armutsbetroffenen bleibt zu hoffen, dass das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungstatthalteramtes korrigiert, so dass auch in Zukunft das menschenwürdige Dasein von Personen in einer Notlage mit solchen Projekten gesichert werden kann.

Blick aufs Schwellenmätteli (Bild: Danielle Liniger)





## ÜBERBRÜCKUNGSHILFE: UMGEHUNG DER MELDEPFLICHT ODER LEGITIME UNTERSTÜTZUNG IN EINER NOTLAGE?

**Kritiker:innen werfen der Stadt Bern vor, mit dem Projekt der Überbrückungshilfe die Meldepflichten gemäss Art. 97 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) in Verbindung mit Art. 82 b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) zu umgehen. Sie argumentieren dabei, dass es sich bei der Überbrückungshilfe um Sozialhilfe handle und der Bezug dieser Unterstützung deshalb dem zuständigen Migrationsdienst gemeldet werden müsse. Handelt es sich bei dieser niederschweligen Hilfe der Stadt Bern tatsächlich um Sozialhilfe oder ist sie nicht vielmehr eine Form der Nothilfe? Hat ein Gemeinwesen nicht auch die Pflicht ein soziales Netz zu bieten, das von den Notleidenden angstfrei aufgesucht werden kann, ohne dass Nachteile befürchtet werden müssen?**

Karin Jenni

Das städtische Projekt der Überbrückungshilfe ist aufgrund einer Beschwerde seit Februar 2024 blockiert (siehe oben). Das Regierungsstatthalteramt kam dabei zum Schluss, dass es sich bei der Überbrückungshilfe um Sozialhilfe handle und dass die Ausrichtung der Überbrückungshilfe durch die Stadt Bern widerrechtlich sei. Die Stadt Bern zog diesen Entscheid weiter, weshalb die Frage aktuell vor dem Verwaltungsgericht des Kantons diskutiert wird. Es ist zu hoffen, dass das Verwaltungsgericht zu einem anderen Entscheid gelangen wird, denn ob es sich bei der Überbrückungshilfe um Sozialhilfe handelt, kann unterschiedlich eingeschätzt werden.

### Überbrückungshilfe als Sozialhilfe?

Sowohl die Sozialhilfe als auch die Überbrückungshilfe haben zum Ziel die Armut zu bekämpfen und ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten. In der Praxis der beiden Hilfsangebote sind jedoch zahlreiche relevante Unterschiede festzustellen. So sind die Unterstützungs-

hilfen bei der Überbrückungshilfe zeitlich befristet. Dieser Überbrückungscharakter ist zentral. Auch wenn die Notlage nach sechs Monaten bestehen bleibt, kann in der Regel keine Überbrückungshilfe mehr geleistet werden und es müssen andere Lösungen gefunden werden. Auch in der Höhe besteht bei der Überbrückungshilfe eine klare Obergrenze. Bei der Sozialhilfe besteht ein monatlicher Richtwert, aber keine Obergrenze in Bezug auf Dauer oder Höhe. Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht im Anspruch. Bei der Überbrückungshilfe besteht kein Anspruch auf Unterstützung, wie dies bei der Sozialhilfe klar festgehalten ist. Zudem besteht eine Karenzfrist, in dem Sinne, dass die Person bzw. Familie mindestens während zwei Jahren in der Stadt Bern wohnhaft sein muss. Die Ausrichtung der Überbrückungshilfe wird anders als die Sozialhilfe über eine unabhängige Stelle getätigt und es handelt sich dabei quasi um eine Schenkung, die nicht rückerstattet werden muss. Die Hilfsgelder erfolgen punktuell und nicht wie bei der Sozialhilfe in einer Re-

### DAS RECHT AUF HILFE IN EINER NOTLAGE / NOTHILFE

*(K.J.) Art. 12 BV garantiert das Recht auf Hilfe in Notlagen. Das heisst, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Anspruch auf diese Mittel hat, wer sich in einer Notlage befindet – unabhängig von der Aufenthaltsbewilligung und unabhängig davon, weshalb die Notlage eingetreten ist. Bei abgewiesenen Asylsuchenden sind die Kantone, die für die Wegweisung zuständig sind, oder die Zuweisungskantone, verantwortlich für die Ausrichtung dieser sogenannten Nothilfe. Dafür finden sich spezielle Bestimmungen in Art. 82 des Asylgesetzes. Die Ausgestaltung der Nothilfe regelt das jeweilige kantonale Recht. Auch Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, die nie ein Asylgesuch gestellt haben und den Behörden nicht bekannt sind, haben grundsätzlich Anrecht auf Hilfe in einer Notlage. Die Zuständigkeiten sind dabei im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) festgeschrieben und die Details dazu finden sich in den jeweiligen kantonalen Gesetzen. Im Kanton Bern ist dabei das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) relevant. In Art. 23 ist dabei festgeschrieben, dass jede bedürftige Person Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat. Für die Ausrichtung dieser Hilfe ist der Sozialdienst der jeweiligen Gemeinde zuständig. In der Regel führt der Bezug dieser Hilfe jedoch zu einer Meldung an die zuständige Migrationsbehörde, weshalb die allermeisten Sans-Papiers von diesem Recht nicht Gebrauch machen.*

gelmässigkeit. Es erfolgen auch keine Barauszahlungen oder Überweisungen an die Unterstützungsbedürftigen, sondern es werden nur direkt Rechnungen betreffend Wohn- und Gesundheitskosten bezahlt oder Gutscheine für Lebensmittel und Kleidung abgegeben. Betrachtet man diese Unterschiede, ist die Überbrückungshilfe von der Sozialhilfe klar abgrenzbar und kann näher bei der Nothilfe als bei der Sozialhilfe verordnet werden. Gerade hinsichtlich der Entwicklung, dass die Sozialhilfe in den letzten Jahren vermehrt als Steuerungsinstrument der Migrationspolitik statt als Sicherung des Existenzminimums eingesetzt wurde, ist die Überbrückungshilfe vielmehr als sinnvolle Ergänzung zu betrachten, die dazu verhilft, dem Recht auf Hilfe in einer Notlage gerecht zu werden.

### Das Recht auf Hilfe in einer Notlage

Das Recht auf Hilfe in einer Notlage ist in Art. 12 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) festgeschrieben (siehe Kasten) und beschränkt sich auf die elementaren Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung und Obdach. Dieses Grundrecht ist gemäss Rechtsprechung nicht einschränkbar, da es in engem Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 7 BV steht, wonach die Würde des Menschen zu achten und zu sichern sei. Wenn nun eine Meldepflicht Personen davon abhält vom Recht auf Hilfe in einer Notlage Gebrauch zu machen, ist dies als eine Einschränkung anzusehen, weshalb man zum Schluss kommen kann, dass eine Meldung das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen verletzt. Wohl auch deshalb ist die Meldepflicht beim Bezug von Nothilfe nicht festgeschrieben, wie dies bei der Sozialhilfe der Fall ist.

Wenn nun also, wie oben erläutert, davon ausgegangen wird, dass sich die Überbrückungshilfe auf Art. 12 BV bezieht und im Bereich der Nothilfe anzusiedeln ist, stellt jeder Eingriff in dieses Grundrecht eine eigentliche Verletzung dar. Würde der Bezug von Überbrückungshilfe einer Meldepflicht unterliegen, könnte der Staat seiner Aufgabe, die Würde des Menschen zu schützen und zu achten (Art. 7 BV) und Personen in einer Notlage mit einem Minimum zu unterstützen (Art. 12 BV) nicht gerecht werden. Dies besagt zumindest die Theorie, wobei in der Praxis die Migrationsbehörden beim Bezug von Nothilfe in der Regel informiert werden und deshalb Personen, die in keiner Weise den Behörden bekannt werden möchten, in der Folge auch keine Nothilfe beantragen.

### Verhältnismässigkeit der Meldungen

Sollte entgegen der oben vertretenen Ansicht, das Verwaltungsgericht ähnlich wie das Regierungsstatthalteramt zum Schluss kommen, dass es sich bei der Überbrückungshilfe um Sozialhilfe handelt, wäre es zumindest nötig, die Meldung bei solch punktuellen Unterstützungsbeiträgen

einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere das Recht auf Privatsphäre in Betracht zu ziehen und gegenüber dem Interesse des Staates an einer Meldung abzuwägen. Spätestens bei dieser Prüfung sollte sich zeigen, dass es nicht verhältnismässig ist, wenn der Bezug eines Lebensmittelgutscheines von 50 Franken gemeldet werden muss. Selbst beim maximal möglichen Betrag von 5000 Franken für ein Paar (plus allenfalls je 500 Franken pro Kind) erscheint eine Meldung als ein unverhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre, ist die Unterstützung doch lediglich punktuell und zeitlich begrenzt.

### Das Gebot der Menschlichkeit

Die Stadt Bern hat angesichts der vorherrschenden Armut eine Analyse vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, dass verschiedene Zielgruppen mit den klassischen Unterstützungshilfen nicht abgesichert sind. Einerseits weil sie aus Angst, dass ihnen aufenthaltsrechtliche Nachteile daraus erfolgen, keine Sozialhilfe beziehen, oder weil sie aus Angst, dass ihr Aufenthalt auffliegt, keine Nothilfe beantragen. Die Stadt Bern kommt mit dem Projekt der Überbrückungshilfe ihrer Verpflichtung gegenüber den Bewohner:innen ihrer Gemeinde nach und stellt der Armut ein Unterstützungsprojekt entgegen, mit welchem die Not gelindert werden kann. Es bleibt also zu hoffen, dass das Verwaltungsgericht anders als das Regierungsstatthalteramt entscheiden wird, damit auch in Zukunft Projekte verwirklicht werden können, die zum Ziel haben, allen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Damit es allerdings gar nicht erst nötig wird, zusätzlich zur Sozialhilfe und Nothilfe weitere Unterstützungshilfen zu schaffen, ist es nötig, dass einerseits der Bezug von Nothilfe ohne ausländerrechtliche Folgen bleibt und gar nicht gemeldet wird, da jede Meldung einer unzulässigen Grundrechtseinschränkung gleichkommt. Andererseits sollten die Meldepflichten bei der Sozialhilfe grundsätzlich überprüft werden, da sich zeigt, dass viele Armutsbetroffene aus Angst vor ausländerrechtlichen Nachteilen keine Sozialhilfe beantragen und ihnen deshalb ein menschenwürdiges Leben verwehrt bleibt.

Demonstration in Bern (Bild: [www.prolongomai.ch](http://www.prolongomai.ch))





## DAS NOTHILFEREGIME UND DIE RECHTE DES KINDES

**2020 gab die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) eine Studie beim Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) in Auftrag, um die Situation für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche zu erfassen, die in der Schweiz in der Nothilfe leben. Ergänzend wurde im April 2024 ein Rechtsgutachten eingeholt. Die Ergebnisse wurden im September 2024 veröffentlicht. Die Studie und das Rechtsgutachten kommen zum Schluss, dass die bestehende Praxis zum Wohl der Kinder angepasst werden muss. Auch um die Bestimmungen der Bundesverfassung und die menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Einige der zentralen Ergebnisse und die resultierenden Empfehlungen werden hier wiedergegeben.**

Léonie Reichenecker

### Grundzüge der Nothilfe im Asylbereich

In den letzten 20 Jahren haben mehrere Reformen zum Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Sozialhilfe geführt. So erhalten Personen mit einem Nichteintretensentscheid seit 2004 und Personen mit einem negativen Asylentscheid seit 2008 nur noch Nothilfe. Diese ist unter dem Ansatz der Sozialhilfe und beschränkt sich auf ein absolutes Minimum. Zudem gilt ein Arbeitsverbot und Beschäftigungs- und Integrationsprogramme sind ausgeschlossen. Das erklärte Ziel dieses sogenannten Nothilferegimes ist es, keine Anreize für einen Verbleib zu schaffen und die Personen möglichst zur «freiwilligen Ausreise» zu bewegen. Ursprünglich als Hilfe für kurze Zeit vorgesehen, hat sich gezeigt, dass in der Realität viele Einzelpersonen und auch Familien über Jahre in der Nothilfe verbleiben.

### Kinder und Jugendliche in der Nothilfe

In den Jahren 2008 bis Ende 2020 lebten jährlich zwischen 239 und 1399 Kinder und Jugendliche in der Nothilfe. Im

Jahr 2020, dem letzten erhobenen Jahr in der Studie, waren es 685. Über 50 Prozent der Kinder und Jugendlichen befinden sich im Langzeitbezug von über einem Jahr. Die längste bisherige Aufenthaltsdauer, die 2020 erhoben wurde, betrug fast elf Jahre.

Die meisten Kinder und Jugendlichen haben vor und während der Flucht Belastendes und Traumatisches erlebt. Das bestehende Nothilferegime setzt die Kinder weiteren Belastungen aus. Die meisten Familien sind in sogenannten Rückkehrzentren untergebracht. Die Räumlichkeiten sind beengt. Eine Familie mit durchschnittlich fünf Personen hat in der Regel ein Zimmer zur Verfügung. Besonders für Jugendliche fehlt es dabei an Möglichkeiten, sich zurückzuziehen. Die Studie berichtet, dass Kinder und Jugendliche Polizeieinsätze, Zwangsausstaffungen, Gewalt zwischen Bewohnenden, häusliche Gewalt und Suizidversuche miterleben müssen. Oft haben die Kinder mehrmals die Unterkunft und die Schule gewechselt. Dies erschwert stabile soziale Beziehungen, welche

für die kindliche Entwicklung grundlegend sind. Viele Unterkünfte liegen abgelegen. Es ist schwer möglich, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten – zumal das Geld für den öffentlichen Verkehr fehlt. Die Kinder werden teils in den Unterkünften unterrichtet, was die soziale Isolation weiter verschärft. Frühkindliche Angebote wie der Spielgruppenbesuch sind nur selten möglich. Dies kann zur Unterstimulation der Kinder in einer wichtigen Entwicklungsphase führen. Für Jugendliche enden in der Regel nach dem 9. Schuljahr die weiteren Bildungsmöglichkeiten. Eine Lehre oder eine Ausbildung ist meistens nicht möglich. Nur in einzelnen Fällen konnten Jugendliche ein zehntes Schuljahr oder das Gymnasium besuchen. Jugendlichen fehlen so weitere Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven wie oftmals auch geregelte Tagesstrukturen.

Angesichts der grossen Vulnerabilität der Kinder und Jugendlichen und der oft vorhandenen psychischen Belastungen kritisiert die Studie den schwierigen Zugang zur psychologischen und psychiatrischen Versorgung. Dies gilt auch für die Versorgung der Eltern. Fachkräfte betonen zudem, dass nachhaltige Behandlungserfolge eine grundlegende Veränderung der vorhandenen Strukturen erfordern. Die Belastungen der Eltern wirken sich allgemein auf die Kinder aus. Die Verfasser:innen der Studie halten zudem fest, dass der Langzeitbezug von Nothilfe kritisch zu sehen ist. Dies insbesondere auch, weil bereits ein Jahr für Kinder sehr lange ist und sie in dieser Zeit wichtige Entwicklungsschritte durchlaufen. Zusammenfassend stellen sie fest: «Die Kombination von beengten Wohnverhältnissen, Gewalt und Armut zusammen mit der psychischen Belastung ist ein erheblicher Risikofaktor für die kindliche Entwicklung.»

### Handlungsempfehlungen

Die Studie beschreibt die hohen Mehrfachbelastungen und die sehr prekäre Situation, der Kinder und Jugendliche in der Nothilfe ausgesetzt sind. Das Rechtsgutachten zeigt, dass die bisherige Praxis sowohl gegen Verfassungsbestimmungen als auch gegen völkerrechtliche Verpflichtungen wie die Kinderrechtskonvention verstösst. Deutlich wird, dass wenn ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet werden soll, die Nothilfe über die reine materielle Hilfe hinausgehen muss, und Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und sozialen Teilhabe zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen empfiehlt das Rechtsgutachten unter anderem:

→ Die Beurteilung des Kindeswohls von Amts wegen durch Artikel 96 AIG (Ermessensausübung) festzuschreiben, um den Ermessensspielraum zu Gunsten der Kinder zu nutzen.

→ Unter bestimmten Bedingungen Kindern und Jugendlichen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen, damit sie nicht lediglich als Anhängsel ihrer Eltern betrachtet werden.

→ Kinder nach zwei Jahren in die Asylsozialhilfe zu überführen.

→ Für alle nothilfebeziehenden Kinder den Schulbesuch im regulären Bildungssystem zu ermöglichen – einschliesslich der pädagogischen Unterstützungs- und Begleitangebote.

→ Ein nationales sozialpädagogisches Konzept für alle Nothilfestrukturen zu entwickeln, das den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

→ Die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Dies bedingt auch, auf abgelegene Standorte zu verzichten.

→ Den Zugang zu einer Arbeitsbewilligung und die Regularisierung des Aufenthaltes nach zwei Jahren in der Nothilfe möglich zu machen.

→ Das Recht, sich beruflich zu bilden, zu gewährleisten, indem der kürzlich gelockerte Artikel 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE zugunsten der Jugendlichen ausgelegt wird.

→ Zahnärztliche Leistungen sowie die psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlungen in die Versicherungsdeckung aufzunehmen.

→ Behörden und Mitarbeitende auf die Vorgaben der Kinderrechtskonvention zu sensibilisieren und sie in die Umsetzung der Vorgaben einzubeziehen.

Das Rechtsgutachten und die Handlungsempfehlungen machen deutlich, dass die vorherrschende Situation nicht länger ignoriert werden darf. Einerseits müssen die entsprechenden Gesetze zugunsten der Kinder angepasst werden und andererseits werden die involvierten Behörden angehalten, den vorhandenen Spielraum zugunsten der Kinder unbedingt zu nutzen.

Die Studie und das Rechtsgutachten können nachgelesen werden unter: <https://www.ekm.admin.ch>.

Familie auf dem Spielplatz im Monbijoupark (Bild: Danielle Liniger)



### FAMILIEN IN DER NOTHILFE IM KANTON BERN

(LR) Für die Ausrichtung der Nothilfe gilt kantonales Recht, wobei die Ausgestaltung von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ist. Die Unterstützung im Kanton Bern beträgt 10 Franken pro Tag. Die Beträge verringern sich pro Person jedoch bei einer Familiengrösse ab drei Personen um CHF 0.50 pro weitere Person. Ab acht Personen erhält jede weitere Person CHF 4.00. Familien wohnen in separaten Rückkehrzentren. Es handelt sich um die Rückkehrzentren Aarwangen (180 Plätze), Enggistein (100 Plätze) und Bellelay (30 Plätze). Die Unterkünfte werden von der ORS Service AG betrieben. Die Rückkehrzentren liegen abgelegen und die Räumlichkeiten sind eng. Auch die Spielmöglichkeiten sind oftmals eingeschränkt. Der Kanton Bern kennt als einziger Kanton die Möglichkeit der privaten Unterbringung abgewiesener Asylsuchender, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen. In diesem Fall wird ein Vertrag mit den Gastgeber:innen geschlossen. Im Kanton Bern besuchen Kinder standardmässig Regelklassen. Für weiterführende Schulen wie beispielsweise das Gymnasium wird an sich keine Aufenthaltsbewilligung benötigt. Jedoch ist – anders als für den Grundschulunterricht – der Anspruch auf weiterführende Bildung nicht unbestritten. Möchten Jugendliche eine Lehrstelle antreten, ist eine Aufenthaltsbewilligung nötig. Die dafür in Art. 30a VZAE vorhandene Lehrstellenregelung wurde kürzlich soweit gelockert, dass statt der bisherigen fünf Schuljahre nur noch zwei Schuljahre nötig sind. Allerdings sind alle anderen Voraussetzungen, wie bspw. die Voraussetzung von mindestens fünf Jahren Anwesenheit, nach wie vor sehr hoch. Weiterführende Informationen finden Sie in der Fachinfo «Nothilfe im Asylbereich» der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (Stand März 2024).



## ÖFFNUNGSZEITEN BERATUNG FÜR SANS-PAPIERS

### Bern, Monbijoustrasse 31

Beratung ohne Voranmeldung: Freitag, 14 bis 18 Uhr,  
übrige Zeit nach Vereinbarung

### Biel, Haus pour Bienne, Kontrollstrasse 22

zweimal pro Monat,  
genaue Daten und Zeiten auf [www.sanspapiersbern.ch](http://www.sanspapiersbern.ch)

## 15 JAHRE SOLIKARTE

(DF) Engagierte Konsument:innen spenden mit der Solikarte bei jedem Migros-Einkauf ihre Cumulus-Punkte für Menschen in Not. In den vergangenen 15 Jahren wurden über 150 Millionen Cumulus-Punkte für die Solikarte gesammelt; über 1,5 Mio. Franken konnten so verteilt werden. Auch wir können dank der Solikarte Personen, die sich in einer Notlage befinden, punktuell unterstützen.  
Mehr Infos: [www.solikarte.ch](http://www.solikarte.ch).



*Für Deinen  
solidarischen Einkauf  
in der Migros.*

[www.solikarte.ch](http://www.solikarte.ch)

## DEMO: ZWISCHEN UNS KEINE GRENZEN

(DF) Am 28. September zogen um die 3000 Menschen durch Bern und setzten ein Zeichen für die Teilhabe aller und gegen Rassismus, Ausgrenzung und Entrechtung. Die Demonstration fand zeitnah zu enttäuschenden Entscheidungen statt: In der ausserordentlichen Session des Nationalrats zum Thema Asyl vom 24. September hat sich dieser für einen verstärkten Datenaustausch zwischen Behörden, Krankenversicherungen und Sozialversicherungen ausgesprochen sowie gegen den Nachzug von Familienangehörigen für vorläufig Aufgenommene. Es bleibt zu hoffen, dass der Ständerat vernünftiger entscheiden wird.

Transpi an der Demo «Zwischen uns keine Grenzen» 2024 (Bild: MHM55)



## SOLIDARITÄTSLAUF FÜR SANS-PAPIERS

(DF) Am 14. September fand der jährliche Solidaritätslauf für Sans-Papiers auf dem Münsterplatz statt – und war wieder ein grosser Erfolg! Rund 180 Personen gingen an den Start und erliefen zusammen rund 100'000 Franken zugunsten der Beratungsstelle. Ein Rückblick, Fotos und ein Video zum Lauf finden sich hier: [www.solidaritätslauf.ch](http://www.solidaritätslauf.ch). Der nächste Lauf findet statt am:

**13. September 2025.**

Solidaritätslauf für Sans-Papiers 2024  
(Bild: Christine Strub)



**WIR BRAUCHEN IHRE SPENDE: IBAN CH48 0900 0000 3058 6909 1. HERZLICHEN DANK!**

## ÜBER UNS | KONTAKT

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers berät Menschen, die in der Schweiz leben ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen und leistet Sensibilisierungs- und Informationsarbeit.

Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers  
Monbijoustrasse 31 | 3011 Bern | Tel. 031 382 00 15  
[beratung@sanspapiersbern.ch](mailto:beratung@sanspapiersbern.ch) | [www.sanspapiersbern.ch](http://www.sanspapiersbern.ch)

## IMPRESSUM

Hrsg.: Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

Redaktion: Karin Jenni (KJ), Léonie Reichenecker (LR)

Mitarbeit: Danielle Furgler (DF)

Layout: Karin Jenni

Druck: Stämpfli AG, Bern

Auflage: 4200